

# Satzung

## über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Ettlingen in der Fassung vom 05.10.2017 \*)

### (Verwaltungsgebührensatzung)

---

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht.....	3
§ 2 Gebührenschuldner.....	3
§ 3 Gebührenfreiheit .....	3
§ 4 Gebührenhöhe .....	3
§ 5 Auskunftspflicht .....	4
§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung .....	4
§ 7 Auslagen .....	4
§ 8 Schlussvorschriften .....	5
Gebührenverzeichnis Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ettlingen .....	6

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl S. 99) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S 206), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 04.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Ettlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Ettlingen.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Ettlingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Ettlingen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Ettlingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,00 €.
- (6) Für mehrere gleichartige Amtshandlungen gegenüber demselben Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

## § 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

## § 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Ettlingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Ettlingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 13. Oktober 2017 in Kraft.

Ettlingen, 5. Oktober 2017

gez. Johannes Arnold

Oberbürgermeister

Ausgefertigt am 5. Oktober 2017

\*) in Kraft getreten am 13. Oktober 2017

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Ettlingen

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,00 - 10.000,00 €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftl. Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt Ettlingen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Ettlingen nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,00 - 200,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 4,00 €
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung)	1/10 – 1/2, mindestens 4,00 €
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b>	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	65,00 € je Stunde *)
3.2	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	gebührenfrei
<b>4</b>	<b>Befreiung</b>	
4	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 - 500,00 €
<b>5</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	3,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je erste Seite	7,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je	3,50 €

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Seite (Ab der zweiten identischen Ausfertigung, Fotokopie usw. beträgt die Gebühr je 1,00 €)	
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt Ettlingen selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 - 250,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt Ettlingen für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
<b>7</b>	<b>Genehmigungen</b>	
7	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 - 500,00 €
<b>8</b>	<b>Gutachten</b>	
8	Gutachten (Augenscheine) nach Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 19,50 €
<b>9</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	65,00 € je Stunde *)
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 4,00 €
<b>10</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,50 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €
10.2	Für Fotokopien (Ablichtungen) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis DIN A 4 je Seite	0,50 €
10.2.2	bei einem größeren Format als DIN A 4 je Seite	1,00 €
10.3	Bei Planwerken werden erhoben für	
10.3.1	die Erteilung von unbeglaubigten Auszügen aus Planwerken grundstücksbezogen mit Plan, Legende und Text	25,00 €
10.3.2	Planauszüge ohne Textteile	15,00 €
10.3.3	Textteile (textliche Festsetzungen, Satzungstext, Begründung, etc.)	10,00 €
10.3.4	Ausplotten von Bebauungsplänen, M 1 : 1.000	50,00 €
10.3.5	Sondergrößen/-maßstäbe/-formate/ -wünsche nach Vereinbarung	
10.3.6	Portokosten bei Versandleistungen im DIN A 4- Kuvert	1,50 €
10.3.7	Portokosten bei Versandleistungen zzgl. Verpackungsmaterial bei Sondergrößen	entsprechend den tatsächlichen Kosten der Paketdienste/Dt. Post zzgl. Kosten für Verpackungsmaterial
10.3.8	Luftbildauszüge digital, per Mail, auf CD oder als A4/A3-Ausdruck	50,00 €
<b>11</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	20,00 €
11.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	20,00 €
<b>12</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	15,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	15,00 €
<b>13</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) je Stunde	25,00 je Std. max. 100 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) je Stunde	25,00 je Std. max. 100 €
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 je Tag max. 100 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 je Tag max. 200 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>14</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % Wert, mind. 5,00 €
14.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
14.3	Fundfahrräder	7,00 €
<b>15</b>	<b>Kirchenaustrittsverfahren</b>	
15	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20,00 bis 50,00 €
<b>16</b>	<b>Melderecht</b>	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,00 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	15,00 - 2.500,00 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 - 2.500,00 €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	gebührenfrei
16.2.2	Datenübermittlungen nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden	10,00 - 2.500,00 €
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,00 €
	Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 - 500,00 €
16.6	Gebührenfrei sind:	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige, sowie die Meldebestätigung,	gebührenfrei
16.6.2	die Auskunft an die Betroffenen (§ 11 MG),	gebührenfrei
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten aus dem Melderegister (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
16.7	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verloren gegangene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 €
<b>17</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,00 - 250,00 €



lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
18	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 - 400,00 €
19	<b>Plakatiererlaubnis</b>	27,50 €
20	<b>Hausentwässerung</b>	
20.1	Genehmigung (Prüfung und Überwachung) des Anschlusses von Hausentwässerungsanlagen an das städt. Kanalnetz nach der Hausentwässerung- und Grubenentleerungsordnung der Stadt Ettlingen sowie die Inanspruchnahme der von der Stadt Ettlingen eingebauten Kanalstutzen  Anmerkung: Die Gebührenstelle gilt auch für die Genehmigung (Prüfung und Überwachung) des Anschlusses einzelner Teile von Hausentwässerungsanlagen (einschl. Benzin- und Fettabscheider, Abwasserbehandlungsanlagen o. ä.) an das städt. Kanalnetz. Bei Bauvorhaben, für die keine formale Baugenehmigung nach der LBO zu erteilen ist, sind die Baukosten erforderlichenfalls im Wege der Schätzung nach den Baukosten vergleichbarer Anlagen zu ermitteln.	Bei einer Baukostensumme (nach DIN 276 Teil 4) bis zu 1 Mio. € 0,5 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Gesamtbaukosten, mindestens 25,00 €. Für die 1 Mio. € übersteigende Baukostensumme = 0,2 v. T. bis zum Höchstbetrag von 2.500,00 €
20.2	Genehmigung von Nachtragsgesuchen, sofern für das erste Gesuch die volle Gebühr nach Nr. 20.1 erhoben wurde	1/4 – 1/3 der Gebühr nach Nr. 20.1
20.3	Sondernachschauen nach der Hausentwässerungs- und Grubenentleerungsordnung der Stadt Ettlingen für jede vom Antragsteller, Grundstückseigentümer oder Bauherrn zu vertretende besondere Nachprüfung des Anschlusses von Hausentwässerungsanlagen oder einzelner Teile derselben (Kanalanschluss, Benzin und Fettabscheider, Schlammfänger, Neutralisations-, Entgiftungs- und Abwasser Aufbereitungsanlagen u. a.) je Nachschau	15,00 bis 100,00 €

\*) Die angegebene Zeitgebühr entspricht dem Stundensatz. Bei der Berechnung der Zeitgebühr wird jede angefangene Viertelstunde mit dem Viertel des angegebenen Stundensatzes multipliziert.